

**Tag des Friedhofs
Friedhof Friedental**

17. September 2016

Luzern

Silvan Luley

auf Einladung von Pascal Vincent, Leiter Friedhof

«Vorsorge – Wahlfreiheit im Leben und am Lebensende»

Einstieg	2
Wer oder was ist DIGNITAS?	4
Die Philosophie von DIGNITAS	6
Das Ziel von DIGNITAS	7
Vorsorge: Was kann ich tun und welche Instrumente gibt es?	7
Weitere Tätigkeitsbereiche von DIGNITAS	13
Alte und neue Herausforderungen	19
Schlussfolgerung	23

Einstieg

Herr Pascal Vincent hat zu einem «Tag des Friedhofs» eingeladen. Ein Blick in das Programm zeigt: Es werden nicht nur Ansprachen gehalten, sondern es möge eine Begegnung sein, ein Dialog stattfinden und es spielt gar Musik.

Das erinnert mich an den Tag der Toten, den «Día de Muertos», ein wichtiger Feiertag in Mexiko. Einmal im Jahr, so der Glaube, kommen die Verstorbenen aus dem Jenseits, um gemeinsam mit den Lebenden ein Wiedersehen zu feiern. Nach dem Empfang der Verstorbenen zu Hause findet anschliessend der Abschied von ihnen auf den Friedhöfen statt. Dort werden mitgebrachte Speisen gegessen, es wird getrunken, musiziert und getanzt bis Mitternacht – dann ist es für die Verstorbenen Zeit ins Jenseits zurückzukehren.

Was die Mexikaner können, kann Luzern offensichtlich schon lange. Nur das Tanzen auf dem Friedhof würde in unserem Kulturkreis wohl etwas argwöhnisch beobachtet...

Bei uns ist ein Friedhof ein Ort der Stille und Besinnlichkeit. Hier können wir diejenigen besuchen, die uns im Leben ans Herz gewachsen sind, doch vor uns gehen mussten. Ein Friedhof ist bestimmt mehr als ein «Ort, an dem die Toten bestattet werden», wie es der Duden erklärt.

Aber wozu die Mauer um den Friedhof? Die, die draussen sind, wollen doch eigentlich nicht hinein – und die, die drinnen sind, können nicht mehr hinaus... Und doch: Wir alle kommen irgendwann hierher. Wenn nicht, wie heute, mit der Möglichkeit, wieder nach Hause zu gehen, dann zumindest einmal für immer. Das entspricht dem Lauf der Natur: wir kommen – und wir ver-gehen. Ob wir wollen oder nicht.

Allerdings kommen wir dieses eine und letzte Mal immer später hierher: Gemäss dem Bundesamt für Statistik erhöhte sich die Lebenserwartung zwischen 1900 und 2015 in der Schweiz bei Frauen von 48,9 auf 84,9 und bei Männern von 46,2 auf 80,8 Jahre – sie nahm fast jedes Jahr um ein paar Monate zu.

Tatsache ist, dass wir immer länger leben, und dies bei besserer Lebensqualität. Dafür gibt es viele Gründe: die Entwicklungen in der Medizin, der materielle Wohlstand, Bildung, verbesserte Hygiene, bewussterer Umgang mit der eigenen Gesundheit, usw.

Das ist zweifelsohne eine ganz wunderbare Sache. Wer will nicht gesund bleiben und dabei länger leben?

Diese Entwicklung hat aber auch ihre Schattenseiten: Forschung und Werbung zeigen uns immer neue Möglichkeiten, was wir unserem Geist, unserem Körper und unserer Seele Gutes tun können. Täglich werden wir

mit dem Idealbild des schönen, schlanken, omnipotenten, kerngesunden Menschen konfrontiert. Die Leistungsgesellschaft verlangt nach Eigenleistung zur Steigerung der Lebensqualität. Schief und rundlich ist «out», die Nase will gerichtet, die Hautfalte geglättet sein.

Wir eifern einem Idealbild nach, das gutes Aussehen und Gesundheit als Norm darstellt, und wir tun so, als ob wir ewig jung und fit leben können. Dass das Leben begrenzt ist, wird oft ausgeblendet. Leiden haben wir «outgesourced» in Heime und Rehakliniken. Gestorben wird später und anderswo, meist nur noch selten zuhause: Der Übergang vom Leben zum Tod findet in Kliniken, Hospizen, Altersheimen und Palliativstationen statt. Wegorganisiert, abgeschottet vom pulsierenden Leben, auf dass es die gut geölte Leistungsgesellschaft ja nicht beeinträchtigt. Es scheint, als hätten wir vergessen, dass Leiden und Tod genauso wie Geburt und Freude Teile des Lebens sind.

Irgendwann holt uns die Realität ein, meist unvorbereitet: Wir werden konfrontiert mit Lebenskrisen, Unfallfolgen, Vereinsamung, schweren Krankheiten und Altersgebresten.

Es besteht jedoch die Möglichkeit vorzusorgen: Wir können die Zeit, bevor wir ein definitiv letztes Mal auf einen Friedhof kommen, zu einem gewissen Grad gestalten. Wir haben im Leben und bezüglich des Lebensendes gewisse Wahlfreiheiten. Und es gibt Menschen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg hat all dies im Urteil Nr. 2346/02, *PRETTY v. The United Kingdom*, 29. April 2002 treffend auf den Punkt gebracht:

«In einer Zeit wachsender medizinischer Raffinesse kombiniert mit höherer Lebenserwartung machen sich viele Menschen Gedanken darüber, dass sie nicht gezwungen sein wollen, in hohem Alter oder in einem Zustand fortgeschrittenen körperlichen oder geistigen Zerfalls weiterzuleben, der starken persönlichen Vorstellungen des Selbst und der persönlichen Identität widerspricht.»

Wir leben zwar immer länger und unter anderem dank der Errungenschaften der Medizin auch bei besserer Gesundheit – aber es kann dazu kommen, dass «nur» leben nicht mehr genügt, weil die Lebensqualität nicht mehr den persönlichen Vorstellungen entspricht.

Die Lebensqualität, der subjektive Grad des Wohlbefindens, wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Die Gesundheit ist einer davon, wohl gar der wichtigste. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hält dazu in ihrer Verfassung von 1949, die zuletzt 2006 überarbeitet wurde, fest:

«Gesundheit ist ein Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht bloss das Fehlen einer Krankheit oder eines Gebrechens.»

Und gleich anschliessend:

«Der Genuss des höchsten erreichbaren Standards der Gesundheit ist eines der fundamentalen Rechte jedes Menschen, unabhängig von Rasse, Religion, politischer Orientierung, wirtschaftlicher und sozialer Situation.»

Lebensqualität und Selbstbestimmung, auch in «letzten Dingen», werden in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Jedoch wird oft ein tiefer Graben zwischen verschiedenen Ansätzen der Hilfe gezogen, als ob es nur *eine* Lösung für bestimmte Lebens-, Krankheits- und Lebensende-Situationen gäbe: Einzelaspekte werden aus dem Zusammenhang gerissen und verzerrt dargestellt. Echte Beratung zur Vorsorge bezüglich der letzten Lebensphase und darüber hinaus ist jedoch umfassend und ergebnisoffen, so wie das DIGNITAS und ähnliche Organisationen praktizieren.

Wer oder was ist DIGNITAS?

DIGNITAS ist ein gemeinnütziger Verein Schweizerischen Zivilrechts, eine Non-profit-Organisation, gegründet am 17. Mai 1998 auf der Forch bei Zürich, von Ludwig A. Minelli, einem auf Menschenrechte spezialisierten Rechtsanwalt. Gemäss seinen Statuten hat DIGNITAS den Zweck, seinen Mitgliedern ein menschenwürdiges Leben wie auch ein menschenwürdiges Sterben zu sichern und diese Werte auch weiteren Personen zugute kommen zu lassen. Dies widerspiegelt sich im vollen Namen und dem Logo des Vereins: DIGNITAS - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben. Wie man erkennen kann, steht die Würde des Menschen und das Leben an erster Stelle. Es ist stets das erste und wichtigste Ziel von DIGNITAS, nach Wegen und Mitteln zu suchen, welche die Lebensqualität sichern oder wieder herstellen, so dass die betroffene Person (weiter-)leben mag. Gleichzeitig, falls Lösungen zum Leben hin nicht möglich erscheinen, wird die Option der menschenwürdigen Leidens- und Lebensbeendigung erwogen.

DIGNITAS – von einigen banal zur «Sterbehilfeorganisation» herabgestuft – arbeitet in Wirklichkeit weit darüber hinaus in Bereichen wie Suizidversuchsprävention, juristische und politische Fortentwicklung bezüglich des Menschenrechts auf Freiheit der Wahl und Selbstbestimmung im Leben und in «letzten Dingen», Vorsorge mittels Patientenverfügung, Beratung

zur Palliativmedizin, usw. Dignitas ist eine Lebensschutz- und Lebensqualitätssicherungs-Organisation.

Nach über 18 Jahren Arbeit zählt DIGNITAS heute zusammen mit der am 26. September 2005 in Hannover gegründeten unabhängigen Partner-Organisation DIGNITAS-Deutschland über 7'300 Mitglieder, verteilt auf 69 Länder rund um den Erdball. Bei den beiden DIGNITAS-Vereinen arbeiten 25 Personen, fast alle Teilzeit, im Büro, im Team der Betreuer/Begleiter, sowie in der Vereinsleitung.

Ein Drittel der täglichen telefonischen Beratungen von DIGNITAS-Schweiz erfolgen für Nicht-Mitglieder aus der ganzen Welt. Dazu gehören bei Weitem nicht nur leidende Hilfesuchende, sondern auch Ärzte, Juristen, Studenten, Pflegende, usw. Oft dreht sich die Beratung um die Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, weiterführende Therapien, Palliativversorgung, usw. DIGNITAS betreibt ausserdem ein kostenloses Internet-Forum, mit über 3'800 registrierten Usern. Dieses ist als Selbsthilfegruppe aufgebaut und wird betreut durch einen professionellen Mediator sowie zwei Informatik-Techniker. DIGNITAS prüft weiter Gesuche um Vorbereitung einer Freitodbegleitung jener Personen, welche die relevanten Dokumente inklusive eines medizinischen Dossiers einsenden. Dann bemüht sich DIGNITAS darum, das «provisorische grüne Licht» eines Schweizer Arztes für eine solche Begleitung zu erlangen. Bei der Möglichkeit, seinem Leiden und Leben dann ein würdevolles Ende setzen zu können, wenn es die Lebensqualität der Person nicht mehr erlaubt, eine andere Lösung ins Auge zu fassen, handelt es sich um die letzte «Notausgangstüre». Sie kann verhindern, dass jemand einen riskanten und einsamen Suizidversuch unternimmt.

DIGNITAS-Schweiz beschränkt seine Dienste nicht auf in der Schweiz wohnhafte Personen. Wo liegt denn der Unterschied zwischen einem metastasierenden Bauchspeicheldrüsenkrebs hier in Luzern und einem solchen in Feldkirch, Singen, Lyon oder Milano? Können wir ernsthaft dem Schweizer ein «ihnen helfen wir» und anderen Staatsbürgern ein «sie wohnen im falschen Land» zur Antwort geben?

Darum setzt sich DIGNITAS ungeachtet der politischen Grenzen international ein. Seit seiner Gründung hat sich DIGNITAS in diversen Gerichtsverfahren engagiert, in welchen Fragen rund um das «letzte Menschenrecht» an die Gerichte gebracht wurden. Dies insbesondere am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, wie auch in Kanada und weiteren. Zudem hat sich DIGNITAS mittels umfassender Stellungnahmen an Vernehmlassungen für Gesetzgebungsverfahren beteiligt, zum Beispiel in England, Österreich, Australien, Neuseeland, usw.

DIGNITAS arbeitet daran, dass verschiedene Grenzen so weit als möglich überwunden werden können: Abbau des Tabus rund um «Lebensmüdigkeit», Hinterfragen unterschiedlicher staatlicher Gesetzgebungen und Moralvorstellungen und deren Anpassung an die Menschenrechte, sowie Ermöglichung von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Würde auch in Leidenssituationen.

Die Philosophie von DIGNITAS

DIGNITAS geht von der liberalen Haltung aus, dass im freiheitlichen Staat dem Privaten jegliche Freiheit zusteht, solange deren Inanspruchnahme keine öffentlichen Interessen und keine berechtigten Interessen Dritter schädigt. Dies bedeutet:

- Respekt vor dieser Freiheit und der Selbstbestimmung des Einzelnen;
- Verteidigung von Freiheit und Selbstbestimmung gegen Dritte, welche diese aus weltanschaulichen, religiösen oder politischen Gründen einzuengen versuchen;
- Menschlichkeit, die unmenschliches Leiden wenn möglich verhindert oder lindert;
- Solidarität gegenüber den Schwächeren, insbesondere in der Abwehr entgegenstehender materieller Interessen Dritter;
- die Verteidigung der Pluralität als Garant für die stete Weiterentwicklung der Gesellschaft aufgrund des freien Wettbewerbs der Ideen.

In einem freiheitlich-demokratischen Staat können und dürfen die in der Verfassung verbrieften Freiheiten nicht nur auf die darin aufgezählten Punkte beschränkt sein und andere damit ausschliessen, welche mit der Zeit Bedeutung gewinnen. Eine Verfassung sowie die Europäische Menschenrechtskonvention sind «Living Instruments»: Darauf beruhende Grenzziehungen werden durch die Rechtsprechung immer wieder überprüft und unter Umständen verschoben, weiterentwickelt.

Menschen sind nicht Eigentum des Staates. Sie haben menschliche Würde, und diese kommt am deutlichsten dort zum Ausdruck, wo ein Mensch sein Schicksal selbst bestimmt. Ein Staat oder einzelne seiner Behörden oder Instanzen dürfen das Schicksal des Citoyens nicht bestimmen können. So wie der britische Philosoph und Ökonom JOHN STUART MILL sagte: *«Über sich selbst, über seinen eigenen Körper und Geist ist der einzelne souveräner Herrscher».*

Zur Freiheit der eigenen Lebensgestaltung gehört das persönliche Urteil über die selbst erlebte Lebensqualität. Die persönliche Gestaltung des ei-

genen Lebens, inklusive die Möglichkeit, die Zeit und die Art des Ausstiegs aus dem Leben zu wählen, ist ein grundlegendes Freiheits- und Menschenrecht. In den Worten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 31322/07, HAAS gegen die Schweiz – eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung aus dem zu Beginn erwähnten Entscheids von 2002:

«Im Lichte dieser Rechtsprechung hält der Gerichtshof dafür, dass das Recht eines Individuums, zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dem entsprechend zu handeln, einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt.»

Das Ziel von DIGNITAS

Das wichtigste Ziel von DIGNITAS ist es, so rasch als möglich überflüssig zu werden: Sind nämlich ähnlich vernünftige Regelungen in Bezug auf Wahlfreiheit und Selbstbestimmung im Leben und am Lebensende, wie sie in der Schweiz vorliegen, in allen anderen Ländern implementiert, braucht dafür niemand mehr aus dem Ausland sich an die Schweiz, an DIGNITAS, zu wenden. Niemand sollte ein «Freiheits-Tourist» oder «Selbstbestimmungs-Tourist» werden – eine sicher treffendere Bezeichnung als das fragwürdige «Sterbetourist». Und wenn die Tätigkeit von Organisationen wie DIGNITAS schliesslich im Gesundheit- und Sozialwesen implementiert ist, braucht es diese Organisationen nicht mehr.

Solange jedoch Regierungen und Rechtsordnungen vieler Länder das Recht ihrer Bürger auf ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes und begleitetes Lebensende missachten, die Thematik mit einem Tabu belegen und sie zwingen, entweder einen risikoreichen, einsamen Suizid zu versuchen oder dafür in die Schweiz zu reisen, solange werden Organisationen wie DIGNITAS als «Notausgang» bestehen bleiben müssen.

Vorsorge: Was kann ich tun und welche Instrumente gibt es?

Vorsorge I: Nachdenken, Abwägen, Darüber reden

Jeder kann nur den Wert des *eigenen* Lebens definieren, und zwar aufgrund seines persönlichen Wertmassstabes. Niemand kann beurteilen, ob ein anderer Mensch sein Leben noch als lebenswert einstuft. Der Gesunde kann nicht in die Haut eines Leidenden schlüpfen und dann den Wert dessen Lebens oder den Sinn, dieses weiterzuführen, beurteilen. Der erste Schritt der Vorsorge ist, über den eigenen Wertmassstab bezüglich des

eigenen Lebens nachzudenken. Was möchte ich in einer bestimmten Situation, z.B. bei einer schweren Krankheit, wenn ich selber meine persönlichen Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann? Was soll geschehen, wenn ich aus irgendeinem Grund meine Umwelt nicht mehr wahrnehmen und ich mich somit nicht mehr äussern kann? Was soll nach dem Tod mit meinem Körper geschehen? Was mit meinem Hab und Gut? Soll jemand anders Zugang zu meiner «digitalen Person», von meinem E-Mail bis zu meinen Profilen auf «sozialen Medien», erhalten können, um diese wenn nötig zu bearbeiten?

Solche und viele ähnliche Fragen kann man sich stellen und darüber nachdenken, sich für eine Antwort entscheiden, und diese Entscheidungen dann in Anordnungen formulieren. Es ist natürlich auch möglich, zu entscheiden, nichts zu entscheiden oder anzuordnen. Es gibt viele Menschen, die bezüglich medizinischer Anordnungen sagen, «mein Arzt wird schon wissen, was gut für mich ist». Das ist selbstverständlich zu respektieren, und dieses Vertrauen in die Ärzteschaft und eine funktionierende medizinische Versorgung erfreulich. Anderen ist eine möglichst weitgehende Selbstbestimmung wichtig, und sie übernehmen dafür Verantwortung, in dem sie sich mit entsprechenden Instrumenten vorsorgen.

Wichtig ist in jedem Fall, dass man mit Vertrauenspersonen über die eigenen Vorstellungen und Werte «rund um Leidens- und Lebensende-Dinge» spricht; meist sind dies nahe Familienangehörige und Freunde. Aber auch der Hausarzt oder Mitarbeiter einer Organisation wie DIGNITAS und Exit. Ein offener Austausch mit anderen über die persönlichen Vorstellungen und Wünsche schafft Verständnis und Vertrauen. Vertrauen gibt Sicherheit, dass diese sehr persönlichen Vorstellungen und Wünsche höchstwahrscheinlich auch berücksichtigt werden. «Höchstwahrscheinlich» deshalb, weil es dafür keine absolute Garantie gibt, genau so wenig wie es eine Garantie gibt, dass wir das vorerwähnte Alter von 84,9 respektive 80,8 Lebensjahren – oder gar länger – bei guter Gesundheit und überhaupt erreichen.

Eine Hürde ist in jedem Fall der Vorsorge zu überwinden: Das Tabu, welches Belange rund um das Lebensende umgibt.

Dabei ist ein allgemeines Gespräch über persönliche Ansichten und den dem Leben zugemessenen Wert *eine* Sache – es ist aber eine ganz *andere* Sache, den Wunsch nach konkreter Vorsorge bezüglich des eigenen Lebensendes zu äussern. Und noch schwieriger wird es, wenn man das *eigene* Leben als nicht mehr lebenswert empfindet und es deshalb zu beenden wünscht.

Seit vielen Jahren zeigen Umfragen zwar deutlich mehr Gutheissung als Ablehnung bei Fragen nach Selbstbestimmung und Wahlfreiheit in «letzten Dingen». Sich aber konkret mit «der grossen Unbekannten des Danach» zu beschäftigen ist nicht einfach. Wir werden daran erinnert, dass wir eines Tages nicht als Referent und Zuhörer hier auf dem Friedhof sein werden

Trotzdem – oder gerade deswegen – lohnt es sich, rechtzeitig über die «schweren Themen» nachzudenken und sich mit seinen Nächsten zu besprechen. Denn eine bewusste Auseinandersetzung mit seinem eigenen Ende dreht sich nicht nur um einen selbst und das eigene Recht auf Selbstbestimmung, sondern berücksichtigt auch, dass wir gegenüber unseren Nächsten Verantwortung tragen. In der an sich schon emotional belastenden Situation des Verlustes eines lieben Menschen ist es für die Hinterbliebenen eine Last weniger, sich fragen zu müssen: «Was hätte er wohl gewollt?» Vorsorge berücksichtigt auch die Situation der behandelnden Ärzte und des Pflegepersonals: Auch diese sind froh, wenn wesentliche Fragen im Vornhinein geklärt wurden.

Vorsorge II: Patientenverfügung

Viele Menschen möchten nicht in einem hoffnungslosen Zustand oder ohne Bewusstsein in einem Spital an Apparate angeschlossen und so während langer Zeit künstlich am Leben erhalten werden. Sie lehnen von einem gewissen Punkt an Operationen und Therapien ab. Sie möchten den Jahren mehr Leben, und nicht unbedingt dem Leben mehr Jahre geben.

Um diesbezüglich vorzusorgen, gibt es die Patientenverfügung. Sie ist seit 1. Januar 2013 im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt. Das Gesetz hält in Artikel 370 fest:

«Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen. Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.»

Zentral wichtig, wie aus dem Gesetzestext zu erkennen ist: Man muss die Patientenverfügung zu einem Zeitpunkt errichten, in welchem man urteilsfähig ist; zur Anwendung kommt sie dann, wenn man seinen Willen nicht mehr äussern kann, weil man die Urteilsfähigkeit aus irgend einem

Grund verloren hat. In einer Patientenverfügung sollen eine oder besser mehrere Personen bezeichnet werden, welche für diejenige Person sprechen, welche die Patientenverfügung erstellt hat. Gerade dies ist von grosser Bedeutung: Wen möchte ich bestimmen? Wer soll die Patientenverfügung Dritten zur Kenntnis bringen und – noch wichtiger – durchsetzen, allenfalls auch gegen Widerstände? Grundsätzlich ist eine Patientenverfügung rechtlich durchsetzbar, wenn sie schriftlich errichtet und mit Datum und Unterschrift versehen wurde, und nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst.

Es braucht also einen unmissverständlichen Text mit eindeutigen Anordnungen. In der Schweiz kann auf eine Vielzahl von Vorlagen zugegriffen werden. Stets muss man sich die Frage stellen: Was will ich in einer bestimmten Situation? Wie weit will ich gehen? Soll die lebenserhaltende Maschine nach drei oder nach dreissig Tagen abgeschaltet werden, wenn ich nach einem Unfall mit Hirnschädigung im Koma liege? Auch hier ist das eigene Nachdenken und sich mit anderen darüber Austauschen von grosser Bedeutung. Es geht nicht nur die eigenen Interessen, sondern auch die Rücksicht auf Nahestehende und weitere betroffene Menschen, denn auch für Ärzte und Pflegepersonal ist eine klare Patientenverfügung enorm hilfreich.

Die Beratung rund um das Erstellen und Durchsetzen von Patientenverfügungen ist eine der Dienstleistungen von DIGNITAS. Seinen Vereinsmitgliedern bietet DIGNITAS eine Vorlage sowie, wenn nötig, Unterstützung bei der Durchsetzung.

Vorsorge III: Vorsorgeauftrag

Artikel 360 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lautet seit 1. Januar 2013 wie folgt:

«Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.»

Mit einem Vorsorgeauftrag bestimmt man also eine oder besser mehrere Personen, welche – ähnlich wie bei der Patientenverfügung –, für den Auftraggeber sprechen und handeln, wenn man dies wegen Verlusts der Urteilsfähigkeit selbst nicht mehr tun kann. Die im Vorsorgeauftrag ge-

nannten Personen können insbesondere zu folgenden drei Lebensbereichen beauftragt werden, einen zu vertreten:

Personensorge: Sie umfasst alles, was mit der Persönlichkeit des Vorsorgeauftraggebers zusammenhängt. So zum Beispiel das Wohnen, alle Entschiede rund um die Gesundheit, wie Behandlung, Pflege und Betreuung, und viele weitere Privatangelegenheiten.

Vermögenssorge: Die damit beauftragte Person wahrt die vermögensrechtlichen Interessen des Vorsorgeauftraggebers. Sie verwaltet das Einkommen, erledigt Zahlungen, regelt Angelegenheiten mit der Bank, z.B. die Verlängerung eines Hypothekarvertrags, usw.

Vertretung im Rechtsverkehr: Mit dem Vorsorgeauftrag gibt man dem Beauftragten das Recht, einem in allen Rechtsgeschäften gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten zu vertreten. So kann der Beauftragte z.B. einen Versicherungsvertrag abschliessen, den Unterkunftsvertrag mit einem Wohnheim gültig unterzeichnen, die Steuererklärung erledigen, usw.

Während es für die Patientenverfügung ausreicht, ein vorgedrucktes Formular zu datieren und zu unterschreiben, ist der Vorsorgeauftrag nur dann gültig, wenn er – wie ein Testament – vom ersten bis zum letzten Buchstaben von Hand geschrieben und selbstverständlich datiert und unterschrieben ist. Als Alternative zur Handschrift bietet sich die öffentliche Beurkundung bei einem Notar an.

Aus der Presse vernimmt man gelegentlich Kritik an der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Wie auch immer es sich in den jeweiligen Fällen in der Realität verhalten haben mag: Fakt ist, dass die KESB eine wichtige Rolle sozusagen als Auffang-Instanz hat. Wenn jemand urteilsunfähig geworden ist und die KESB davon vernimmt, hat sie von Gesetzes wegen zu prüfen, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist. Wer also nicht möchte, dass diese Behörde sich um die eigenen, privaten Angelegenheiten kümmert, ja kümmern muss, muss einfach selber vorsorgen. Wie bei der Patientenverfügung gibt es von verschiedenen Institutionen Muster, die man als Vorlage für die eigene Vorsorgevollmacht verwenden kann.

Vorsorge IV: Organspende

Die Errungenschaften der Medizin sind enorm. Menschen, deren Lebensqualität aufgrund eines mehr schlecht als recht funktionierenden Organs wie zum Beispiel Herz, Niere oder Leber schwer beeinträchtigt ist, kann unter Umständen mit einer Transplantation geholfen werden.

Seit dem 8. Oktober 2004 legt das Transplantationsgesetz fest, unter welchen Voraussetzungen Organe, Gewebe oder Zellen zu Transplantations-

zwecken verwendet werden dürfen. Die Schweiz folgt in der Organspende der Zustimmungslösung. Dies bedeutet, dass Organe, Gewebe oder Zellen einer verstorbenen Person nur entnommen werden dürfen, wenn diese der Entnahme zugestimmt hat. Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung vor, so sind die Angehörigen zu fragen, ob ihnen eine Erklärung zur Spende bekannt ist. Ist keine Erklärung bekannt, so können die Angehörigen der Organentnahme zustimmen.

Vielen Menschen, z.B. Diabetes-Patienten die regelmässig eine Dialyse beanspruchen müssen, warten auf ein Ersatzorgan. Wer Menschen in solcher Situation vielleicht eines Tages helfen möchte, sollte mittels eines Organspendeausweises seinen entsprechenden Willen kundtun.

Vorsorge V: Testament

Das Testament – im Gesetz «Letztwillige Verfügung» genannt – ist ebenfalls im Zivilgesetzbuch geregelt. Artikel 467 hält fest:

«Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Schranken und Formen über sein Vermögen letztwillig zu verfügen.»

Hier auf die Details des Erbrechts, wie zum Beispiel die Vorschriften bezüglich Pflichtteilsschutz einzugehen, würde den Rahmen dieser kleinen «Vorsorgeinstrumente-Übersicht» bei weitem sprengen.

Wichtig mitzunehmen ist folgender Gedanke: Es spielt keine Rolle, ob man vermögend ist oder nicht. Über finanziell wertvolle Erbstücke kann unter Erben genauso heftig Streit ausbrechen wie über Dinge mit rein emotionalem Wert. Ohne Testament stellt sich für die Angehörigen bei jedem Erbstück die Frage: Was hätte er oder sie gewollt? Dies ist neben der Trauer über den Verlust eines nahen Menschen eine zusätzliche Belastung. Diese Last kann mit klaren Anordnungen in einem Testament, zum Beispiel dem Verfügen von Legaten, etwas erleichtert werden.

Vorsorge VI: Vom E-Mail-Konto bis zum Bahn-Abonnement

Wer verfügt über eine Liste mit allen Dienstleistern, z.B. bei Einkäufen, die er im Internet schon genutzt und sich dafür in irgendeiner Form registriert hat? Oder eine Übersicht über alle Vereinsmitgliedschaften, Zeitschriften-Abonnements, Versicherungen, usw.? Und heutzutage immer häufiger ist das «virtuelle Leben», die eigene Webseite, Facebook, Instagram, WhatsApp, und wie die Dienste der sogenannten «sozialen Medien» alle heissen.

Schon früh im Leben sammeln sich papierene und elektronische Verbindungen und Verträge mit verschiedensten Dienstleistern an – die lange über den Tod hinaus weiter bestehen können.

Um nach seinem Tod seine Nächsten in administrativen Dingen zu entlasten, ist eine Übersicht über alle Verbindungen wertvoll. Kontaktadressen, Mitgliedschaftsnummer, usw.: es sind auf den ersten Blick oft kleine Dinge.

Vorsorge VII: die letzte Ruhestätte

Was soll mit meinem Körper nach meinem Tod geschehen? Die Antwort fällt je nach Religionszugehörigkeit, Kultur und persönlicher Präferenz unterschiedlich aus. Wir können nicht nur zwischen Erdbestattung und Einäscherung wählen, sondern auch über die Art des Grabes entscheiden, und im Fall von Einäscherung gar einen Ortausserhalb des Friedhofes vorsehen. Im Rahmen der Rechtsordnung können die persönlichen Wünsche umgesetzt werden, wenn man solche festhält und kommuniziert.

Vorsorge treffen ist ein Aspekt der Selbstbestimmung. Selbstbestimmung zieht Selbstverantwortung nach sich. Einerseits Verantwortung für sich selbst, in dem man sich mit Fragen auseinandersetzt, die in schwierigen Lebenssituationen eine wichtige Rolle spielen. Andererseits Verantwortung gegenüber seinen Angehörigen, indem man für sie sowieso aufkommende Fragen vorab beantwortet. Aber auch Verantwortung gegenüber Behörden wie der KESB, medizinischem Fachpersonal, sowie weiteren Personen und Dienstleistern.

Weitere Tätigkeitsbereiche von DIGNITAS

Umfassende Beratung

Jeder kann mit DIGNITAS Kontakt aufnehmen und erhält im Rahmen der Möglichkeiten Beratung. Diese umfasst sowohl Aufklärung bezüglich Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht, wie auch Hinweise auf Hilfe durch Kriseninterventions-Zentren für Personen in Lebenskrisen mit akuter Suizidgefahr, Hinweise auf Palliativpflege für terminal Kranke, Hinweise auf helfende Organisationen und Fachärzte, usw.

DIGNITAS versucht stets, zur individuellen Situation passend zu beraten. Gemeinsamer Nenner ist, dass DIGNITAS 1.) den Menschen zuhört und sie ernst nimmt; 2.) offen und ehrlich mit ihnen spricht, 3.) sie nicht «in die psychisch-krank-Ecke» abschiebt oder anderswie stigmatisiert, 4.) sachlich über Suizid und die hohen Risiken eines Selbstversuchs spricht und 5.) ergebnisoffen möglichst viele Optionen betrachtet.

Was bedeutet das?

Zuhören und ernst nehmen: das Leben schreibt die unglaublichsten Geschichten. Auch wenn die Erklärung des Leidens eines Hilfesuchenden

grenzwertig klingt, gilt es, ihn wahr- und ernst zu nehmen. Es ist *seine* Realität, und dort soll er abgeholt werden.

Offenheit und Ehrlichkeit: Der Hilfesuchende nimmt mit einer Fachperson Kontakt auf, weil er Fachwissen will und braucht. Beschönigungen und Verwässerungen sind kontraproduktiv. Die Enttäuschung, von einer Fachperson nicht ehrlich aufgeklärt worden zu sein, der man einen Vor-schuss an Vertrauen entgegen gebracht hat, schmerzt umso mehr, wenn einen die Realität einholt, und sie untergräbt das Vertrauenkönnen nachhaltig.

Keine Stigmatisierung: Leidensmüde = lebensmüde = suizidal = depressiv = psychisch krank? Diese Denkfolge ist ein weit verbreiteter Fehlschluss. Er wird angeheizt durch eine Psychiatrisierung in der Medizin, wie die letzte Erweiterung im Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders DSM-5 zeigt. Der Hilfesuchende wird unnötigerweise «klassiert», mit einem «Label» behaftet, für krank erklärt und von den «Normalen» abgegrenzt.

Sachliche Aufklärung: Das Tabu rund um Lebensende-Fragen und Suizid führt zu grossem Leid. Verschweigen, bagatellisieren oder skandalisieren sind fehl am Platz, denn Leiden und Tod sind Realität, und Suizid und Suizidversuche waren und sind eine menschliche Handlungsmöglichkeit.

Ergebnisoffen: «informed consent» enthält «informed». In dem man mit der hilfesuchenden Person alle möglichen Optionen in einer bestimmten Leidenssituation aufzeigt, ohne eine davon zu priorisieren, befähigt man sie, sachlich nachzudenken und eine begründete Entscheidungen zu treffen, kurz: Sie wird als Individuum respektiert.

Dieser Ansatz ist sowohl auf kerngesunde wie auch auf hilfesuchende Personen mit somatischem wie auch auf solche mit seelischem Leiden anwendbar.

Suizidversuchs-Prävention

Die Suizidversuchs-Prävention ist das Dach über diesem umfassenden und ergebnisoffenen Beratungsansatz. Sie geht viel weiter als Suizidprävention, deren üblicher Ansatz primär folgende Programmpunkte umfasst:

- Einengung des Zugangs zu Suizidmitteln;
- Absicherung von Orten, an welchen sich viele Suizide ereignet haben; und
- Beschränkung der öffentlichen Wahrnehmung von Suiziden in den Medien und Abdrängung des Suizidgeschehens in das Private.

Die bloße Suizidprävention, welche in vielen Ländern durchaus praktiziert wird, befasst sich hauptsächlich mit der Reduktion der Anzahl Todesfälle durch Suizid. Sie zielt also auf einen Fall weniger in der Statistik. Scheitert ein Suizidversuch, ist dieses rein statische Ziel bereits erreicht, auch wenn die überlebende Person schwer an den Folgen des Versuchs leidet. Diesem offensichtlich beschränkten Ansatz ist es – wenig überraschend – nicht gelungen, die Zahl der Suizidversuche bedeutend zu verringern. Das Tabu rund um den Suizid wird durch diesen Ansatz nicht aufgeweicht, im Gegenteil. Daran wird sich kaum etwas ändern, solange Suizidprävention von Personen und Gruppen betrieben wird, welche Individualität, Wahlfreiheit und Selbstbestimmung bezüglich des eigenen Lebens ablehnen gegenüber stehen.

Suizidversuchs-Prävention geht von einem liberaleren Ansatz aus: Zuerst gilt es das Individuum zu respektieren, des Weiteren braucht es das Akzeptieren eines Paradoxons: Sollen risikoreiche Suizidversuche mit ihren schweren Folgen verhindert werden, muss der Suizid als solcher grundsätzlich als mögliche Handlung akzeptiert werden.

Ein Mensch, der sein Leben beenden will, hat seine Gründe dafür. Will man ihm Alternativen aufzeigen, muss man ihn im Gespräch dort abholen, wo er steht. Das setzt ein Gespräch ohne Moralisieren, Paternalismus und Tabu voraus, in welchem die Gründe sachlich diskutiert werden.

DIGNITAS hat die Erfahrung gemacht, dass – paradoxerweise – die Option einer Freitodbegleitung eine der besten Methoden ist, um unbegleitete und damit risikoreiche Suizidversuche und Suizide zu vermeiden. Nur wenn Suizid als Fakt akzeptiert wird – wenn die generell allen Menschen gegebene Möglichkeit anerkannt wird, sich aus Leiden und Leben zurückziehen zu wollen und zu können – und gleichzeitig der Wunsch eines Menschen nach Lebensbeendigung akzeptiert und respektiert wird, kann die Tür zu einem ergebnisoffenen Gespräch geöffnet und die Ursache erörtert werden, welche das Individuum suizidal werden liess. Das Wissen um eine echte Alternative kann viele Menschen davon abhalten, einen Suizid durch ungenügende, risikoreiche oder gar gefährliche Methoden zu versuchen.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zusammen mit dem Hilfesuchenden nach allen vernünftigen und erreichbaren Lösungen für sein Problem zu suchen und ihm solche zur Verfügung zu stellen – auch wenn sich dabei herausstellen sollte, dass es sich im Einzelfall bei der einzigen vernünftigen Lösung um eine Freitodbegleitung handelt. Palliative Care, Freitodbegleitung, Patientenverfügung und Suizidversuchsprävention gehören gleichberechtigt zum Gesamtpaket der Lösungsansätze.

DIGNITAS *redet* nicht nur «darüber», sondern ermöglicht die Option eines begleiteten Freitods unter Umständen auch *tatsächlich*. Dies ist ein wichtiges Element der Authentizität von DIGNITAS.

Juristische und politische Arbeit

Rechtsfortentwicklung ist ein wichtiger Teil der Tätigkeit von DIGNITAS. Juristische Fragen in Verfahren aufwerfen, so dass Gerichte sich damit befassen müssen, erlaubt, die bestehende Rechtsordnung ohne den Gang durch Parlamente weiter zu entwickeln.

2004 kontaktierte ein Mann aus dem Raum Basel DIGNITAS und erklärte, dass er an einer schweren bipolaren affektiven Störung – früher manisch-depressiv genannt – leide. Er habe schon zweimal offensichtlich erfolglos versucht, sein Leben zu beenden, sei neun Mal stationär in der Psychiatrischen Klinik gewesen, und er wünsche nun die Unterstützung von DIGNITAS, um seinem Leiden ein Ende zu setzen. Zu jener Zeit war es aufgrund von juristischen Auseinandersetzungen sehr schwierig bis unmöglich ein «grünes Licht» eines Schweizer Arztes für die Freitodbegleitung eines Patienten zu erlangen, der zwar absolut urteilsfähig ist, jedoch hauptsächlich an einer psychischen Krankheit leidet. DIGNITAS teilte ihm das so mit und fragte ihn gleichzeitig, ob er vielleicht noch eine Weile durchhalten und weiterleben möge. Dies zumindest so lange, bis das Mittel der Wahl für die Freitodbegleitung – 15 Gramm Natrium-Pentobarbital – von der kantonalen Gesundheitsdirektion oder dem Bundesamt für Gesundheit verlangt und, falls nicht zugänglich, auf dem Rechtsweg erstritten sei.

So begann ein Gerichtsverfahren, welches über mehrere Instanzen hinweg zum vorne erwähnten Entscheid vom 20. Januar 2011 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg in der Sache HAAS gegen die Schweiz führte. In diesem Urteil wurde die Freiheit und das Recht eines Individuums, über die Weise und den Zeitpunkt des eigenen Lebensendes zu entscheiden, als durch Artikel 8 der Konvention geschütztes Recht anerkannt.

Gegner von «Wahlfreiheit in letzten Dingen» mögen behaupten, es gebe kein Recht auf den eigenen Tod. Sie irren sich; in jedem Fall innerhalb der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welche ausser Weissrussland und den Vatikan ganz Europa umfasst.

Seit ihrer Gründung haben die beiden DIGNITAS-Vereine dutzende solcher wegbereitenden Gerichtsverfahren geführt oder sich daran beteiligt. Weitere werden folgen.

Dignitas engagiert sich auch politisch-juristisch in Gesetzgebungsprozessen. So verfasste DIGNITAS Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren.

ren des Schweizerischen Bundesrates, der Strafverfolgungsbehörde Crown Prosecution Service von England und Wales, des Schottischen Parlaments, der österreichischen Enquete-Kommission «Würde am Ende des Lebens», und weitere. Diese Aufzählung umfasst auch einen vollständigen Gesetzesvorschlag mit einem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Begleitung bei einem Freitod durch gemeinnützige Organisationen (Freitodbegleitungsgesetz - FTBG); er bildet das in der Schweiz bewährte Verfahren in Gesetzesform ab.

Freitodbegleitungen

«Man soll nicht auf eine grosse Reise gehen, ohne sorgfältige Vorbereitung und ohne sich gebührend von seinen Liebsten verabschiedet zu haben».

Wer an einer unfehlbar zum Tode führenden Krankheit, an einer unzumutbaren Behinderung oder nicht beherrschbaren Schmerzen leidet und seinem Leben und Leiden deshalb selbstbestimmt ein Ende setzen möchte, kann als Mitglied von DIGNITAS den Verein darum ersuchen, für ihn die Option eines begleiteten Freitod vorzubereiten. Dafür müssen viele Voraussetzungen erfüllt sein, unter anderen:

- die Person muss Mitglied eines der beiden DIGNITAS-Vereine sein;
- die DIGNITAS-Patientenverfügung muss registriert sein;
- es dürfen keine Anzeichen mangelnder Urteilsfähigkeit vorliegen – nicht nur zum Zeitpunkt des Gesuchs, sondern auch ganz zuletzt unmittelbar bei der Freitodbegleitung;
- die Person muss in der Lage sein, die letzte Handlung, welche ihren Tod herbeiführt, selbst auszuführen;
- die Person muss ein schriftliches Gesuch an DIGNITAS richten, mit
 - 1.) einem begründeten Ersuchsschreiben, welches DIGNITAS unmissverständlich auffordert, für sie eine Freitodbegleitung vorzubereiten;
 - 2.) einem Lebensbericht, der auch über die familiäre Situation Auskunft gibt; und am wichtigsten
 - 3.) aktuellen sowie älteren medizinischen Berichten mit substantiellen Informationen über Diagnosen, versuchte Behandlungen und Massnahmen, Medikamente, Entwicklung der Krankheit, usw.
- ein solches Gesuch kann DIGNITAS prüfen und dann einem oder mehreren von DIGNITAS unabhängigen Schweizer Arzt vorlegen, der dieses Gesuch ebenfalls begutachtet und womöglich das «provisorische grüne Licht» erteilt. Ohne diese Zustimmung findet keine Freitodbegleitung statt;

- die Person führt mindestens zwei persönliche, eingehende Gespräche mit dem Arzt, der das «provisorische grüne Licht» erteilt hat;

Wenn die Person das «provisorische grüne Licht» erhalten hat und die Freitodbegleitung in Anspruch nehmen möchte, sind viele Details rund um Ort, Datum, Begleitpersonen, usw. zu besprechen und zu klären: ein grosser organisatorischer und administrativer Effort. So z.B. müssen Personen aus dem Ausland verschiedene, kürzlich neu ausgestellte Zivilstandsdokumente einreichen: Geburtsurkunde, Nachweis des Wohnsitzes, usw., so dass das zuständige schweizerische Zivilstandsamt den Todesfall registrieren und eine Sterbeurkunde ausstellen kann.

Es ist zu beachten, dass im Verlauf der Vorbereitung bis hin zum letzten Moment der Zugang zu einer Freitodbegleitung abgelehnt werden kann, nicht nur durch den Arzt während den beiden Konsultationen, sondern auch durch DIGNITAS – etwa dann, wenn Anzeichen mangelnder Urteilsfähigkeit auftreten, welche so ausgeprägt sind, dass die rechtlichen Voraussetzungen für legale Suizidhilfe nicht mehr gegeben sind. Während des Vorbereitungs-Prozederes prüfen DIGNITAS und Ärzte mehrmals, ob die Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung erfüllt sind und ob der Wunsch der betreffenden Person ihrem persönlichen, gefestigten und erklärten Willen entspricht.

Informationen sammeln, nachdenken, das Gesuch schreiben, alle relevanten Unterlagen zusammentragen, die Reise vorbereiten, mit Familienangehörigen und Nahestehenden Wesentliches besprechen: Dies alles erfordert viel Zeit und Energie.

Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, stellt ein Schweizer Arzt das Rezept aus, welches DIGNITAS erlaubt, das für die Freitodbegleitung benötigte Medikament zu besorgen. Es handelt sich dabei um ein schnell wirkendes Barbiturat. Nach Einnahme schläft man innerhalb weniger Minuten ein, sinkt in ein tiefes Koma, das schmerzfrei und friedlich in den Tod übergeht.

DIGNITAS' langjährige Erfahrungen zeigen, dass nur wenige der Personen, die sich zur Mitgliedschaft anmelden, eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen: Eine Studie, in welcher 387 DIGNITAS-Mitgliedsakten gründlich untersucht wurden, ergab, dass nur rund 14 % aller Personen mit «provisorischem grünen Licht» effektiv davon auch Gebrauch machten.

Dies zeigt deutlich, dass die Möglichkeit einer selbstbestimmten Leidens- und Lebensbeendigung mit einem sicheren Mittel innerhalb eines sorgfältig organisierten und sicheren Rahmens für viele Menschen eine «Notausgangstüre» darstellt: Man ist froh, dass sie da ist – auch wenn man sie

womöglich nie benötigt. Freitodbegleitungen zu ermöglichen *ist* Suizidversuchs-Prävention. In den Worten des englischen Dirigenten Sir Edwards Downes während seines Gesprächs mit der Ärztin, die ihm das «provisorische grüne Licht» zusagte: «*Das ist eine Form von Evolution, von Mitmenschlichkeit.*»

Alte und neue Herausforderungen

Viele Herausforderungen, denen sich DIGNITAS stellt, haben ihren Ursprung in unkonventionellen Konzepten, dem Hang Grenzen auszuloten, aber auch der Überzeugung, dass das Recht auf die eigene Lebensbeendigung das «letzte Menschenrecht» darstellt und somit jegliche Diskriminierung unzulässig ist – auch keine aufgrund des Wohnortes.

«*Warum müssen sie diese Ausländer importieren?*» fragte einst Andreas Brunner, der im Frühling 2014 pensionierte Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, den Gründer von DIGNITAS in einem Gespräch.

Bevormundend Denkenden ist die Freiheit des Menschen, selbst zu entscheiden, suspekt. Jene, die Macht über andere ausüben wollen – sei es politisch, wirtschaftlich oder religiös motiviert – verteidigen ihr Revier mit allen Mitteln. Solche Gegner der Wahlfreiheit in «letzten Dingen» sind zahlreich. Neue Bestrebungen, die Freiheit und Selbstbestimmung im Leben und am Lebensende einzuschränken, laufen oft versteckt und unter der Bezeichnung Ethik, Psychiatrie oder gar Forschung.

Es gibt noch viel zu tun:

Juristisch und politisch

Die Schweiz hat kein eigentliches Gesetz, welches regelt, *wie* Freitodbegleitungen durchzuführen sind. Es gibt wenige Artikel in verschiedenen Gesetzen, welche relevant sind. Zusammen mit ärztlichen Standesregeln sowie diversen Gerichtsentscheiden bilden sie einen Rahmen, in dem sich die dreissigjährige Schweizer Praxis der Freitodbegleitung im Dreieck Patient - Arzt - gemeinnütziger Verein ausgebildet und gefestigt hat.

Diese Praxis, die in der Tradition von Freiheit und Selbstverantwortung fusst, wurde und wird jedoch immer wieder angegriffen. Und da sie eine historisch gewachsene und nicht in einem Gesetz abschliessend geregelte Materie ist, bieten sich Gegnern solcher Selbstbestimmung juristische und politische Einfallstore, die sie immer wieder nutzen. Deshalb muss die Freiheit und das Recht immer wieder verteidigt werden, das es ermöglicht, über seine Leidensbeendigung im Voraus mittels Patientenverfügung zu bestimmen, sowie sein Leiden und Leben professionell und von

Familienangehörigen und Freunden begleitet, zum selbst gewählten Zeitpunkt und nach eigenen Vorstellungen beenden zu können.

Psychisch Kranke

In einer E-Mail schrieb eine junge Frau an DIGNITAS (Übersetzung 1 zu 1 aus dem Englischen durch den Autor):

«Wenn jemand mit schwerer Depression sterben will und sozusagen alles versucht hat (Medikamente, Therapie, holistischer Ansatz, usw.), dann sollten sie Kontrolle über ihr eigenes Leben haben. Wenn ich ja nur weiterhin versuche mich umzubringen, wieso soll ich keine Hilfe erhalten? Wenn es keine Hilfe für den Leidenden gibt und alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, weshalb muss ich weiterhin Qualen leiden? Will ich für den Rest meines Lebens in einer Klinik leben? Nein... Will ich für den Rest meines Lebens sediert und 5 verschiedene Medikamente einnehmen müssen? Nein. Sagen sie mir, wie ist das Leben. Niemand will so leben, dauernd in Schmerz und Qualen.»

Eine andere Patientin schrieb:

«Eines verstehe ich nicht: Ist ein Mensch mit psychischen Erkrankungen weniger wert und hat nicht mal die selben Rechte wie andere Menschen, wenn es ums Sterben geht. Ist ein Mensch, der seit einem Jahr Krebs hat, schwerer krank als eine 33jährige Frau, die seit 30 Jahren psychisch krank ist? Warum ist das so? Ich bin zwar psychisch krank, aber trotzdem im Vollbesitz aller geistigen Fähigkeiten. Man hat sogar einen IQ von 120 festgestellt. Ich weiß genau, was ich will und warum. Ich denke lange genug, seit über einem Jahr, darüber nach. Es ist nicht aus einer Depression heraus, kein spontaner Entschluss und auch keine Affekthandlung.»

Menschen mit mentalen Krankheiten sind entgegen einer häufig geäußerten Meinung in aller Regel urteilsfähig in Bezug auf ihre persönliche Entscheidung, ob sie weiter leben oder lieber sterben möchten. Deshalb haben auch sie zurecht Anspruch darauf – genauso wie somatisch Kranke – von einer Freitodbegleitung Gebrauch machen zu dürfen, um die hohen Risiken auszuschalten, welche mit einem unbegleiteten Suizidversuch einhergehen.

In der Schweiz besteht diesbezüglich noch immer eine grosse Hürde: Es braucht das Rezept eines Schweizer Arztes für Natrium-Pentobarbital, und – wünscht ein psychisch Kranker eine Freitodbegleitung –, ein vertieftes psychiatrisches Fachgutachten, welches bestätigt, dass der Sterbewunsch nicht Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung ist, sondern dem selbstbestimmten, wohlerwogenen und dauerhaften Entschluss einer urteilsfähigen Person entspricht.

Für eine psychisch kranke Person kann eine Freitodbegleitung nur vorbereitet werden, wenn nebst dem formellen Gesuch mit Arztberichten auch ein solches Fachgutachten vorliegt, ein Schweizer Psychiater die Unterlagen begutachtet und ein «provisorisches grünes Licht» erteilt hat. Doch einem Suizidhilfe-Wunsch gegenüber liberal eingestellte Psychiater sind sehr selten. Die Schweizerischen Berufsverbände der Psychiater und Psychotherapeuten empfahl ihren Mitgliedern sogar, keine solchen Fachgutachten zu erstellen. Der psychisch kranke Beschwerdeführer aus dem vorne erwähnten Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kontaktierte im Zuge des Verfahrens 170 Psychiater und bat sie, ihn zu untersuchen und ein Fachgutachten zu erstellen – erfolglos.

Urteilsfähige Betagte

Die Lebenserwartung von Männern und Frauen hat sich in der Schweiz genauso wie im Rest von Europa und den industrialisierten Ländern der «ersten Welt» deutlich erhöht.

Wenn nun eine selbstständige, mündige und urteilsfähige Bürgerin hohen Alters ohne schwere Krankheit zum Schluss kommt, sie habe genug gelebt – im Sinne von «es war ein langes und gutes Leben, und nun möchte ich gerne ruhen» – weshalb wird dieser rationale Wunsch nach einem sicheren und würdigen Lebensende abgelehnt?

Auch dies ist letztlich eine juristische Frage, welche über den Weg der Rechtsfortentwicklung am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklärt werden wird. Ein erstes Verfahren von ALDA GROSS gegen die Schweiz hat zwar zu einem interessanten Urteil geführt, doch ist dieses nicht rechtskräftig geworden. Alda Gross war eine geistig rege, 1931 geborene Frau, welche grundsätzlich gesund, in jedem Fall aber weder schwerwiegend noch terminal krank war.

Verzerrte Berichterstattung der Medien

«der Welt führende Euthanasie-Klinik»... «Aktive Sterbehilfe»... «tödlicher Cocktail»... «Sterbetourismus»... «Schweiz muss Sterbehilfe genau regeln»... «auf der Warteliste zum Selbstmord». So und ähnlich tönen Schlagzeilen nicht nur von Boulevardmedien.

Verkürzen, verfälschen, skandalisieren, sowie unsorgfältige und oberflächliche Recherche: Ein Grossteil der heutigen Presse nutzt jede Möglichkeit, einen Hype zu kreieren, um ihre TV, Web- oder Druck-News zu verkaufen. Oft geht es nicht mehr darum, die Öffentlichkeit exakt, ausgewogen und fundiert zu informieren, sondern bloss um Profit. Die irreführende Berichterstattung führt nicht nur zu einem verzerrten Eindruck, sondern auch zu viel Leid: Mehrere Male reisten Personen bei DIGNITAS

unangemeldet an, zum Teil von weit her aus dem Ausland und in schlechtem gesundheitlichen Zustand, weil sie den Unsinn von einer «Klinik», in der man «schnell behandelt und sein Leiden beendet werde», in ihrer Verzweiflung glaubten. Wie schmerzlich für sie, wenn sie erfahren müssen, dass sie durch inkompetente Medienschaffende in die Irre geführt wurden. Sie müssen nach Hause zurückreisen und selbstverständlich das regulären Vorbereitungsprozedere durchlaufen, bevor eine Freitodbegleitung vielleicht durchgeführt werden kann.

Ethiker, Religiöse und Pseudo-Lebensschützer

Am 28. September 2012 fand in Zürich ein eintägiger Kongress statt mit dem Titel «Sterbe, wer will? – Sterbehilfe und organisierte Suizidbeihilfe als ethische Frage und gesellschaftliche Herausforderung», organisiert durch eine Gruppe «Forum Gesundheit und Medizin». Auf der Liste der Exponenten fand sich Interessantes und Fragwürdiges: Einer der angekündigten Sprecher war der vorne zitierte leitende Oberstaatsanwalt Dr. Andreas Brunner, seit vielen Jahren ein Gegner der Arbeit von DIGNITAS. Ein weiterer war Prof. Dr. Andreas Kruse: bekannt als Gegner der Sterbehilfe und Verfechter des längst widerlegten Dammbrech-Arguments, Schüler von Georg Ratzinger, Bruder des Papst-Vorgängers. Eine Sprecherin war Prof. Dr. Brigitte Tag, eine deutsche Professorin, die an der Universität Zürich Jurisprudenz lehrt; sie versuchte einst, der Schweizer Regierung einen Gesetzesvorschlag schmackhaft zu machen, der in Deutschland bereits wegen Grundrechtswidrigkeit verworfen worden war. Nun hat sie Einsitz im Leitungsgremium des mit 15 Millionen Franken Steuergeldern dotierten Nationalen Forschungsprojekts NFP 67 «Lebensende». Letzteres trifft auch auf einen weiteren Sprecher zu: Dr. Markus Zimmermann-Acklin, ein deutscher katholischer Moraltheologe an der Universität Freiburg i.Ue. und expliziter Gegner der Selbstbestimmung am Lebensende, was er in seiner Dissertation auch publizierte. Organisiert wurde die Konferenz von Matthias Mettner – einem deutschen katholischen Theologen...

Inzwischen sind erste Studien im Zusammenhang mit dem Projekt NFP 67 hervorgegangen. Im August 2014 wurde eine Pilotstudie über «das Schweizer Phänomen Suizidtourismus» publiziert. Die «Forscher» wählten selektiv und unvollständig Daten aus, behaupteten so irreführend eine Verdoppelung von «Suizidtouristen», machten unvollständige und falsche Angaben unter anderem über die Rechtslage in der Schweiz, Deutschland und Grossbritannien, nannten als eine Informationsquelle sogar ein britisches Boulevardblatt und leiteten davon – wenig überraschend – irreführende Schlussfolgerungen ab – eine derartige «Studie» kann kaum als

wissenschaftlich bezeichnet werden. Inzwischen ist das NFP 67 wegen mangelnder Seriosität der Forschung, Voreingenommenheit und fehlender Transparenz deutlich kritisiert worden. Der Schweizerische Nationalfonds SNF, der das Projekt führt, schadet mit dem NFP 67 dem Ansehen des Forschungsplatzes Schweiz.

Es ist somit zu beobachten, wie gewisse «Fachleute» und «Wissenschaftler» in Zusammenarbeit mit einzelnen Politikern versuchen, die bestehende Freiheit und die Demokratie zu untergraben. Immer mehr selbsternannte «Experten», «Bio-Ethiker» und ähnliche melden sich zu Wort. Sie haben Eines gemeinsam: Sie treten als vorgeblich «Wissende» auf – ohne jemals ergebnisoffen Suizidversuchs-Prävention betrieben zu haben oder bei Freitodbegleitung dabei gewesen zu sein. Sie verschweigen ihre religiös-konservativen Ansichten, sie führen die Öffentlichkeit hinters Licht und stellen sich auf gut-Freund mit Politikern. Es drängt sich die Vermutung auf, dass sie indirekt oder direkt Hand in Hand mit medizinischen Berufsverbänden, Hospizen und der Pharmaindustrie zusammenarbeiten. 2013 steigerten die Pharmamultis Roche und Novartis ihre Gewinn-/Umsatz-Verhältnisse auf 24, respektive 19 Prozent. Ein Trend der Pharmaindustrie nennt sich «Human Enhancement»: Optimierungsmedizin, welche die Normalität als Krankheit betrachtet und möglichst viele leistungssteigernde Medikamente verkaufen will.

Der Verdacht steigt auf, dass für diese Kreise Wahlfreiheit in «letzten Dingen» ein Ärgernis ist, weil sie mit gescheiterten Suizidversuchen und lebensverlängernden Massnahmen gutes Geld verdienen – sicher mehr, als wenn ein wirklich liberaler Zugang zur Freiheit der Wahl in Lebensende-Dingen besteht. Wie viele Mediziner und Politiker besitzen Aktien von Kliniken und Pharmaunternehmen und erhalten Provisionen für verkaufte Medikamente? Wie ausgiebig sponsert die Pharmaindustrie Produktpräsentationen in Apotheken? Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) – notabene eine private Organisation – genoss seit ihrer Gründung die finanzielle Unterstützung der Pharmaindustrie und das ist wahrscheinlich erst die Spitze des Eisbergs.

Macht, Geld, Religion und Politik: Seit Jahrhunderten eine gefährliche Mischung, die den Freiheiten des Schwächeren Grenzen setzt, um daraus Vorteile für einige wenige zu gewinnen.

Schlussfolgerung

Gruppierungen wie DIGNITAS sind Lebens- und Freiheitsschutz-Organisationen: Ihre Arbeit zielt auf Optionen und Wahlfreiheit durch In-

formation. Dabei geht es um Chancen und Perspektiven, um Respekt für den einzelnen Menschen und um die Vermeidung von unvorbereiteten, risikoreichen Suizidversuchen, von denen die überwiegende Mehrheit tragisch scheitert. Für viele mündige, selbstreflektierte Menschen ist das Gefühl unerträglich, nicht wahr- und ernstgenommen zu werden. Sie wollen in einer Leidenssituation nicht fremdbestimmt sein.

Dies bedeutet nicht, Netze an Brücken seien unnütz oder die Palliativmedizin soll nicht weiter verstärkt werden. Ganz im Gegenteil. Aber es braucht mehr, nämlich ein ganzheitlicher Ansatz, der die subjektiv empfundene Lebensqualität eines Menschen in den Mittelpunkt stellt, dies respektiert, und ihn umfassend und ergebnisoffen auch dann berät, wenn diese Lebensqualität nicht mehr den subjektiven Ansprüchen genügt.

Menschenrechte sind Minderheitsrechte: Sie müssen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger stets aufs Neue erstritten und verteidigt werden – denken Sie an die Angriffe, die gegenwärtig auf die europäisch garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten sowohl in England, Ungarn, Polen, Russland, wie auch in der Schweiz festzustellen sind. In einer Demokratie haben Parlament und Regierung ihre Macht nicht als Selbstzweck oder von Gottes Gnaden erhalten, sondern nur vorübergehend vom Bürger ausgeliehen bekommen. Dies sollten sich gewählte Politiker wie Bürger stets vor Augen halten.

In der Publikation «Nationale Strategie Palliative Care 2013–2015» hält das Bundesamt für Gesundheit mit Verweis auf den Bericht «Palliative Care, Suizidprävention und organisierte Suizidhilfe» der Schweizer Regierung vom Juni 2011 fest, dass *«heute in der Gesellschaft in erster Linie Suizidhilfeorganisationen als Möglichkeit zur Wahrung der Selbstbestimmung am Lebensende wahrgenommen werden»*. Warum wohl?

Die Möglichkeit, uns unserer Grenzen bewusst zu sein, bewirkt, dass wir uns mit unserer Zukunft auseinander setzen und so auch über das Ende unseres eigenen Lebens nachdenken können. Perspektiven haben und das eigene Leben bezüglich dieser Perspektiven gestalten, weil wir als Menschen solche Freiheiten haben, ist elementarer Bestandteil unserer Existenz. Neben der individuellen Gestaltung unseres Daseins sind wir Zufällen ausgeliefert, die unsere Pläne durchkreuzen und uns immer wieder auffordern, uns den neuen Gegebenheiten anzupassen. Sei es aus Perspektivenlosigkeit, sei es aus Erschöpfung, die aus einem Leiden resultiert, oder sei es aus der Feststellung, dass das Leben genug lang war: Die Möglichkeit, sich entscheiden zu dürfen, die Grenze ins Jenseits zu einem selbst gewählten Zeitpunkt zu überschreiten, ist Ausdruck einer Freiheit,

welche das Menschsein in seiner Ganzheit, vom Anfang bis zum Ende, ernst nimmt.

Benutzen Sie Ihren Verstand, hinterfragen Sie vorgekaute Meinungen und Schlagworte kritisch und bilden Sie sich Ihre eigene Meinung: Es geht um nichts Geringeres als Ihre Wahlfreiheit heute und besonders in der Zukunft.

Wie sagte doch der ehemalige Zürcher Staatsschreiber und Dichter GOTTFRIED KELLER in seiner Novelle «Das Fähnlein der sieben Aufrechten»:

«Keine Regierung und keine Bataillone vermögen Recht und Freiheit zu sichern, wo der Bürger nicht imstande ist, selber vor die Haustür zu treten und nachzusehen, was es gibt.»

Im Idealfall beschränken Sie ihr persönliches Engagement im Zusammenhang mit der Wahlfreiheit «in letzten Dingen» nicht auf Ihre eigene Vorsorge, sondern weiten dieses in übergeordnete gesellschaftliche Bereiche aus. Wenn nicht Sie selber davon profitieren können – Ihre Nachkommen werden Ihnen dereinst dankbar sein.

-oOo-

DIGNITAS - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben
Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz

www.dignitas.ch

info@dignitas.ch